Hintergründe zu Moscheeangriffen
im Jahr 2018

#brandeilig

Report no. 1

brandeilig
initiative gegen moscheeangriffe

Hintergründe zu Moscheeangriffen im Jahr 2018

Herausgeber

FAIR international - Federation against Injustice and Racism e. V.

Initiative #brandeilig

Kontakt

Colonia Allee 3 | D-51067 Köln

T + 49 221 474449-10 | F + 49 221 474449-11

www.fair-int.de | info@fair-int.de

www.brandeilig.org | info@brandeilig.org

Redaktion

Yusuf Sarı, Meryem Küçükhüseyin, Şeyma Kuri

© FAIR international -

Federation against Injustice and Racism e. V.

Köln, Mai 2022

Design, Satz und Druck

PLURAL Publications GmbH

www.pluralverlag.eu

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

1. Einleitung 7

Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Telefoninterviews 8

2. Methodik und Vorgehen bei der Erfassung 10

2.1 Arbeitsdefinition „Moscheeangriff“ 10
2.2 Informationsgewinnung 10
2.3 Standardisierter Fragebogen und Telefoninterviews mit Betroffenen 10
2.4 Erhebung 11

3. Statistischer Gesamtüberblick für 2018 12

3.1 Überblick 15
3.2 Tatmotivation 16

4. Tathergang mit Fallbeispielen 18

4.1 Brandstiftung 18
4.2 Bedrohung 19
4.3 Beleidigung 20
4.4 Vandalismus 20
4.5 Einsatz von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen 21
4.6 Andere 21

5. Entstandener Schaden 22

5.1 Personenschaden und Sicherheitsempfinden 22
5.2 Materielle Schäden 23
5.3 Sicherheitsmaßnahmen 25

6. Besucherzahlen und Solidaritätsbekundungen 26

7. Berichterstattung in der Presse 28

8. Kooperation mit Behörden und Ermittlungsstand 29

9. Fazit und Empfehlungen 31

10. Fotos 38

11. Abkürzungsverzeichnis 42

#brandeilig

Report no. 1

Vorwort

#brandeilig ist die bundesweit erste Meldestelle für Angriffe auf Moscheen. Das Ziel ist, möglichst viele Informationen zu Moscheeangriffen zu sammeln und zugänglich zu machen, eine systematische Erfassung zu gewährleisten und die Dimensionen und Auswirkungen dieser Angriffe auf Betroffene zu verdeutlichen.

#brandeilig zeichnet sich vor allem durch die Nähe und den Kontakt zu den von Angriffen betroffenen Moscheegemeinden aus. Wir sprechen mit den Vorständen, besuchen die Moscheen persönlich. Wir bieten den Betroffenen von Anschlägen und Angriffen Beratungsmöglichkeiten an, zeigen uns solidarisch und legen Wert darauf, die Moscheegemeinden und ihre Besucherinnen und Besucher nicht allein zu lassen. In dieser Hinsicht ist #brandeilig mehr als eine statistische Erfassung.

Zwischen Januar 2014 und Juni 2021 haben wir 768 Moscheeangriffe in Deutschland erfasst. Dabei liegt die Dunkelziffer viel höher. Eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung für die Ernsthaftigkeit der Situation ist häufig kaum vorhanden. Im Gegenteil: Der rechtspopulistische Flügel in der parteipolitischen Landschaft Deutschlands erstarkt und auch außerparlamentarische rechtsextreme und islamfeindliche Gruppen geben Anlass zur Sorge.

Der beständig hohen Anzahl an Moscheeangriffen kommt nicht die nötige öffentliche Aufmerksamkeit zu. Angriffe auf Moscheen bedrohen nicht nur das Gemeindeleben, sondern auch die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit. Sie zielen darauf ab, das gesamtgesellschaftliche friedliche Miteinander der Bürger:innen dieses Landes zu gefährden. Zudem fehlt auch die öffentliche Aufmerksamkeit, so dass über Moscheeangriffe oder Angriffe gegenüber kopftuchtragende Frauen und muslimisch gelesene Personen kaum berichtet wird. Als bundesweit erste Meldestelle möchten wir die Gesamtgesellschaft für diese Themen sensibilisieren und die vorhandenen Informationslücken in Bezug auf Moscheeanschläge schließen.

Der vorliegende Jahresbericht ist ein erster Schritt dafür. Ausgehend von den registrierten Angriffen im Jahr 2018 haben wir mit Hilfe eines Fragebogens Interviews mit Vertreter:innen der betroffenen Moscheegemeinden durchgeführt. Die Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst.

Im Rahmen der Initiative #brandeilig kooperiert FAIR international – Federation against Injustice and Racism e. V. (FAIR) mit verschiedenen islamischen Religionsgemeinschaften. Die Gemeinschaften haben uns den Zugang zu den betroffenen Gemeinden erleichtert und standen uns stets beratend zur Seite. Dazu gehören die Mitglieder des Koordinationsrats der Muslime (KRM), insbesondere der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (Islamrat), die Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG) und die Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB). Im Untersuchungszeitraum waren ihre Mitgliedsmoscheen am häufigsten von Angriffen betroffen. Zum Unterstützerkreis zählen weiterhin die Schura Schleswig-Holstein, die Schura Bremen, die Schura Niedersachsen, die Schura Rheinland-Pfalz und die Schura Hamburg. Bei ihnen allen möchten wir uns für die Unterstützung und Kooperation bedanken.

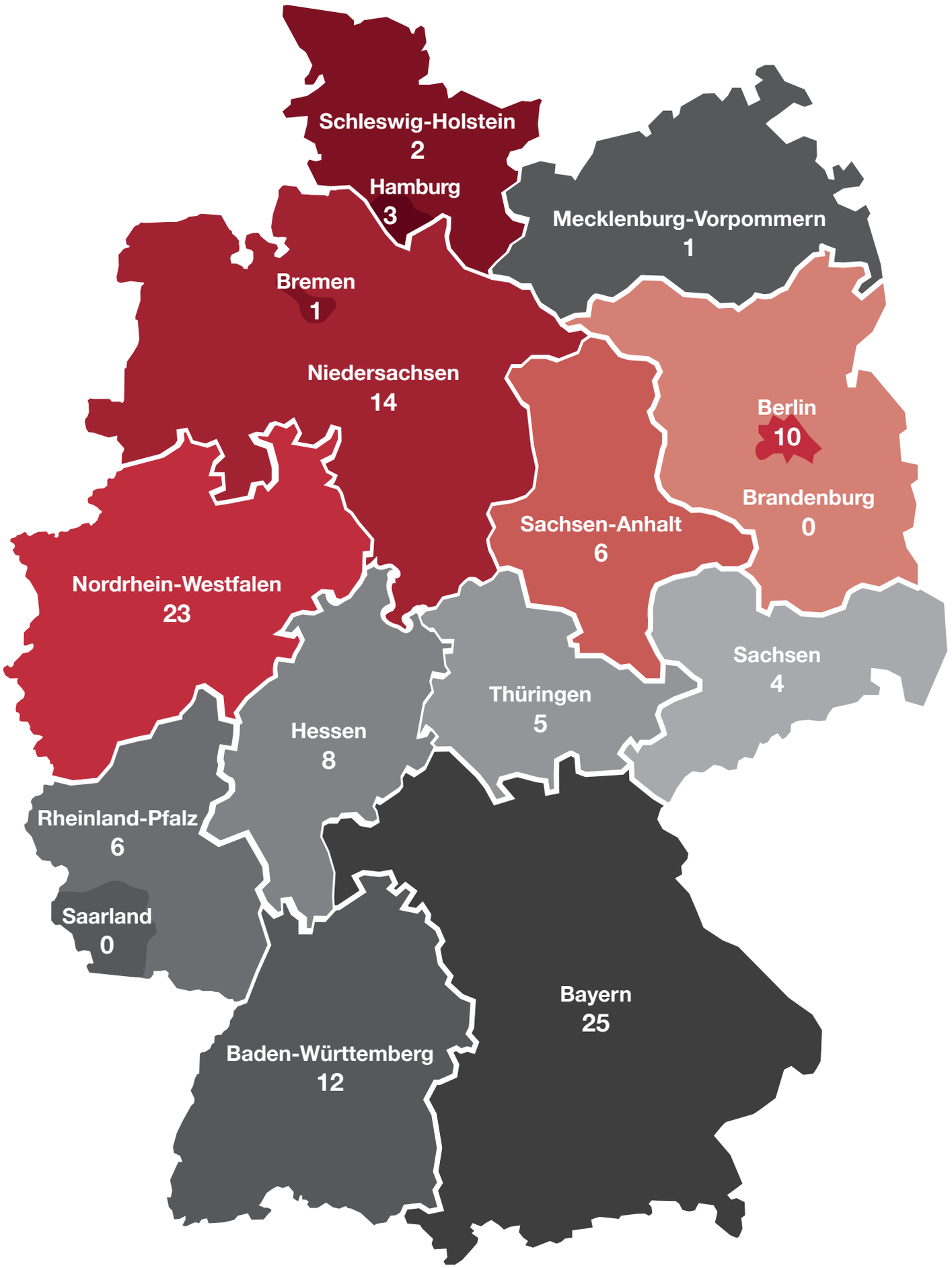
Schleswig-Holstein
2
Hamburg
3
Mecklenburg-Vorpommern
1
Bremen
1
Niedersachsen
14
Berlin
10
Brandenburg
0
Sachsen-Anhalt
6
Nordrhein-Westfalen
23
Sachsen
4
Thüringen
5
Hessen
8
Rheinland-Pfalz
6
Saarland
0
Bayern
25
Baden-Württemberg
12

1. Einleitung

FAIR international – Federation against Injustice and Racism e. V. ist ein Antidiskriminierungsverein mit Sitz in Köln, der die Interessen benachteiligter Personen bzw. Personengruppen wahrnimmt. Der Schwerpunkt des Vereins liegt in der Arbeit gegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und Religion.

Ziel ist es, Betroffene und deren Angehörige umfassend zu unterstützen, Gesellschaft und Politik für die Themenfelder Rassismus und Diskriminierung zu sensibilisieren und Strategien zur gesamtgesellschaftlichen Verringerung von Rassismus und Diskriminierung zu entwickeln.

#brandeilig ist eine Initiative von FAIR und hat das Ziel, auf Moscheeangriffe aufmerksam zu machen. Hierfür werden Moscheeangriffe erfasst und Hintergrundinformationen zu den Tathergängen, zu den Ermittlungs- und ggf. Gerichtsverfahren sowie zum Ausmaß der verursachten Schäden gesammelt und veröffentlicht. Dadurch soll die Lücke einer systematischen und spezifischen Erfassung[1] von Moscheeangriffen geschlossen und die Dimension der Gefahr für die ca. 2.400 Moscheen und ihre Besucher in Deutschland deutlich gemacht werden.

Seit dem 1. Juli 2019 werden die gewonnenen Informationen auf www.brandeilig.org veröffentlicht. Neben der statistischen Aufbereitung von Moscheeangriffen ab dem Jahr 2014 werden auf der Webseite Gastbeiträge von Wissenschaftler:innen, Journalist:innen und Politiker:innen zum Themengebiet veröffentlicht.

Außerdem bietet #brandeilig Beratungen für Moscheen an und hilft ihnen dabei, im Falle eines Moscheeangriffs richtig zu handeln bzw. die Situation angemessen zu bewältigen. In diesem Sinne wurden in der Vergangenheit Angriffe zur Anzeige gebracht und öffentlich gemacht, die sonst unbemerkt geblieben wären.

Die gewonnenen Daten sollen zur Aufklärung über das Thema beitragen und werden als Jahresberichte zusammengefasst und veröffentlicht. Als solche stellen sie für die Religionsgemeinschaften, die Politik, die Behörden und die Öffentlichkeit eine Grundlage dar, um mögliche Sicherheitsmaßnahmen für Moscheen und die Muslime im Allgemeinen zu erarbeiten. Außerdem stellen die Berichte eine Grundlage für weitergehende wissenschaftliche Untersuchungen dar. Hierzu werden standardisierte Interviews mit Vorstandsmitgliedern der im Untersuchungsjahr angegriffenen Moscheen durchgeführt und die dabei gewonnenen Informationen ausgewertet.

Der vorliegende Jahresbericht 2018 ist die erste Publikation in dieser Reihe und soll künftig fortgeführt werden.

---

1 Seit 2017 werden islamfeindliche Straftaten separat im Rahmen des Themenfeldkataloges der politisch motivierten Kriminalität (PMK) erfasst.

Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Telefoninterviews

Im Jahr 2018 hat die Initiative #brandeilig insgesamt 120 Moscheeangriffe registriert. Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf 68 Telefoninterviews mit Moscheegemeinden, die im Jahre 2018 Ziel eines oder mehrerer Angriffe waren. Die Interviews wurden im Laufe des Jahres 2020 durchgeführt. Die nachfolgenden Ergebnisse stellen nur einen Auszug dar und werden im weiteren Verlauf dieses Berichts näher erläutert.

Allgemein betrachtet ist die Aufklärungsquote von Moscheeangriffen als sehr gering einzustufen. Nur in insgesamt 9 Fällen konnten Tatverdächtige ermittelt werden.

Die meisten Angriffe auf Moscheen haben in den Bundesländern Bayern (25 Angriffe/21 %) und Nordrhein-Westfalen (23 Angriffe/19 %) stattgefunden. Dabei waren überwiegend Moscheen der DITIB und IGMG/Islamrat betroffen.

Rund die Hälfte der Befragten (48 %) gaben an, dass ihre Moscheen bereits in der Vergangenheit angegriffen wurden und sie dies nicht zur Anzeige gebracht haben.

Die häufigsten Vorfälle können dem Phänomenbereich des „Rechtsextremismus“ zugeordnet werden (45 %). Hinzu kommen Fälle, die dem Bereich der „ausländischen Ideologie“ (13 %) zugeordnet werden können und Fälle, die einen ausländischen Bezug (13 %) aufweisen.[2] Alle Angriffe, die einer ausländischen Ideologie zugeordnet wurden, beinhalteten „PKK-Parolen“. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Angriffen, bei denen ein ausländischer Bezug festgestellt werden konnte, eine ausländische Ideologie eine Rolle gespielt hat. Nicht hinter allen Moscheeangriffen konnte eine konkrete, politische Tatmotivation festgestellt werden.

Hinsichtlich des Tathergangs wurden in 38 von 120 bzw. 32 % der Fälle die Moscheen mit politischen Parolen oder Symbolen beschmiert.

Überdies wurden neun Brandanschläge auf verschiedene Moscheen verübt, wobei zwei Personen verletzt wurden. Bei zwei Brandanschlägen kam es inzwischen zu Haftstrafen wegen versuchten Mordes. Zwei weitere Personen wurden durch Luftwaffengewehre verletzt.

Laut Aussagen der Gemeindevorsitzenden entstanden 47% der Schäden im äußeren Bereich der Moscheen durch physische Gewalteinwirkung.

54 % der befragten Gemeinden haben nach einem Angriff Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, wie beispielsweise die Installation von Videokameras. Jedoch haben auch viele Gemeinden wegen rechtlicher Vorschriften Bedenken geäußert und auf das Anbringen von Überwachungskameras verzichtet.

2 Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten “ausländische Ideologie” und “ausländischer Bezug” siehe Seite 16.

%

Fast jede zweite betroffene Moschee (48%) wurde laut deren Vorsitzenden bereits mehrfach angegriffen. Bei jedem zweiten Angriff (47 %) wurde physische Gewalt eingesetzt.

77 % der Betroffenen haben die Schäden mit Eigenmitteln beseitigt, weil die Versicherungen die Kosten nicht übernommen haben. In seltenen Fällen wurden die Reparaturkosten von der Versicherung getragen. Nach einem Angriff wurde der Versicherungsvertrag vonseiten der Versicherung gekündigt oder die Kündigung bei einem weiteren Vorfall angedroht.

Laut Angaben der Befragten betrugen die Kosten, die zur Beseitigung des im Jahr 2018 entstandenen Sachschadens selbst aufgebracht werden mussten, insgesamt ca. 211.000 €. Viele Gemeinden haben, um Kosten zu sparen, auf einen Gutachter oder eine Fachkraft verzichten müssen. Wenn die Schäden von professionellen Fachfirmen beseitigt worden wären, so die befragten Vorstände der Moscheen, wären die Kosten um ein Vielfaches höher ausgefallen.

Fast die Hälfte aller angegriffenen Moscheegemeinden haben von anderen Moscheegemeinden Solidaritätsbekundungen erhalten, woraus sich eine hohe innermuslimische Solidarisierung ableiten lässt. Ferner haben die Befragten angegeben, dass die türkischen Konsulate mehr Präsenz und Solidarität gezeigt hätten als Politiker:innen und Vertreter:innen von lokalen inländischen Behörden. Nur in 10 von den interviewten 68 Fällen nahmen Lokalpolitiker:innen Anteil.

Der Kontakt und die darauffolgende Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden fielen hingegen, von einigen wenigen negativen Erfahrungen abgesehen, positiv aus. In der Regel sind die Polizeibeamt:innen sehr schnell am Tatort erschienen und haben umgehend die Ermittlungen aufgenommen. Dennoch: Fast keiner der Vorfälle konnte bis heute aufgeklärt werden. Vor dem Hintergrund, dass bei fast 20 Angriffen die Verletzung bzw. Tötung von Menschen in Kauf genommen bzw. angedroht wurde, ist die Aufklärungsquote besorgniserregend.

2. Methodik und Vorgehen bei der Erfassung

Zur systematischen Erfassung von Moscheeangriffen und der Erstellung von Berichten wurden Arbeitsdefinitionen sowie Infrastrukturen zur Informationsgewinnung und -verarbeitung entwickelt. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt.

2.1 Arbeitsdefinition „Moscheeangriff“

Unter einem Moscheeangriff erfassen wir alle Angriffe auf Einrichtungen, die von Muslimen zum Zwecke der unmittelbaren Religionsausübung genutzt werden oder von den Täter:innen als eine solche angenommen werden. Hierzu gehören auch Räumlichkeiten, Gegenstände oder Veranstaltungen, die in einem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang zu einer derartigen Einrichtung stehen (Bibliotheken, Veranstaltungsräume, Wohneinheiten, Jugendeinrichtungen, Vereinsfahrzeuge, Mülltonnen, Aktivitäten unter freiem Himmel u. Ä.). Wir erachten jeden Angriff auf eine Moschee als islamfeindlich. Wenn politische oder ideologische Symbole wie beispielsweise ein Hakenkreuz am Tatort hinterlassen werden, dann werden solche als Unterkategorie „rechtsextremistisch“ zur Islamfeindlichkeit aufgenommen.

Unter einem Angriff ist jede bezweckte oder ungewollte Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten zu verstehen. Auch Drohbriefe oder gar Bombendrohungen werten wir als „Angriff“. Bestimmte Bedrohungen sind vom Gesetzgeber als „Gefährdungsdelikt“ kategorisiert und gelten als Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden können (vgl. § 241 StGB).

2.2 Informationsgewinnung

Die Informationen über Moscheeangriffe werden vorwiegend aus drei Quellen gewonnen. Für die Initiative #brandeilig wurden Kooperationspartnerschaften mit verschiedenen islamischen Religionsgemeinschaften eingegangen. So ist eine Infrastruktur entstanden, über die Moscheeangriffe gemeldet, Hintergrundinformationen gesammelt und anschließend standardisierte Telefoninterviews mit Moscheevorständen durchgeführt werden.

Als weitere Quelle dienen lokale und bundesweite Pressemeldungen sowie Benachrichtigungen aus sozialen Netzwerken. Durch eine Nachrecherche, etwa durch die direkte Kontaktaufnahme mit der betroffenen Moscheegemeinde, werden die medial erfassten Meldungen zu Moscheeangriffen auf ihre Richtigkeit hin überprüft und anschließend dokumentiert.

Als weitere Quellen dienen die Antworten der Bundesregierung auf die parlamentarischen Kleinen Anfragen zum Thema Islamfeindlichkeit. Quartalsmäßig werden dort dem Bundeskriminalamt gemeldete Moscheeangriffe aufgelistet, die unter einer bestimmten (politisch-motivierten) Kategorie eingeordnet wurden. Diese Fälle werden ergänzend mit in die Statistik aufgenommen, falls sie nicht schon vorhanden sind.

2.3 Standardisierter Fragebogen und Telefoninterviews mit Betroffenen

Eigens für die Telefoninterviews wurde in Rücksprache mit Wissenschaftler:innen und

Jurist:innen ein standardisierter Fragebogen erstellt. Darin werden die Gemeindemitglieder nach allgemeinen Informationen zur Moschee, Details zur Art und Weise des Angriffs, dem entstandenen Schaden, dem Ermittlungsstand und etwaigen Reaktionen bzw. Solidaritätsbekundungen seitens der Zivilgesellschaft und Politik befragt. Zusätzlich wurden Fragen zum Sicherheitsempfinden und darüber gestellt, inwieweit die Angriffe das Gefühl der gesellschaftlichen Akzeptanz beeinflussen. Die daraus gewonnenen Informationen wurden anhand einer Statistik-Software erfasst.

Darüber hinaus soll die Erhebung Daten für die weitere Forschung zum Thema „antimuslimischer Rassismus“ in Deutschland bieten.

2.4 Erhebung

Insgesamt konnten im Rahmen unserer Befragung 92 von 120 Moscheeangriffen per Telefon kontaktiert werden. Beim Abgleich mit den Bundestagsdrucksachen[3] konnten 28 betroffene Moscheen nicht identifiziert bzw. erreicht werden. Nähere Informationen über die Moscheen selbst wie z. B. der Name wurden dort nicht angeführt, weshalb eine Kontaktaufnahme nicht möglich war.

Von den 92 Moscheeangriffen, die wir verifizieren konnten, kam mit 11 Moscheegemeinden kein Interview zustande. Die Vorstände bestätigten jedoch, dass ihre Gemeinden im Untersuchungsjahr angegriffen worden waren. Schließlich gaben 13 Gemeinden an, dass sie über einen polizeilich bekannten Vorfall im Zusammenhang mit ihrer Moschee keine genauen Auskünfte geben könnten. Die Vorsitzenden der Gemeinden äußerten dazu die Vermutung, dass diese Angriffe während einer Demonstration gegen die Moschee stattgefunden haben. Hierfür spricht das jeweilige Datum der Angriffe in den Bundestagsdrucksachen. An den besagten Tagen fanden in einigen Städten tatsächlich Demonstrationen gegen die Moscheen statt, in denen es laut Bundestagsdrucksachen auch zu Angriffen gegen diese gekommen sein soll. Diese Vorfälle wurden mit in die Zählung aufgenommen. Weiter wurde während der Interviews festgestellt, dass 10 Moscheen im Untersuchungszeitraum zwei Mal angegriffen wurden.

Konkret wurden also mit 58 Moscheegemeinden Telefoninterviews geführt, die sich zu insgesamt 68 Moscheeangriffen im Jahr 2018 äußerten. Für jeden Moscheeangriff wurde ein separater Fragebogen ausgefüllt. Die Grundgesamtheit bezieht sich auf die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen und beträgt N=68. Die in den folgenden Kapiteln dargestellten Ergebnisse stützen sich auf die Antworten in den Interviews. Manchmal wurden Mehrfachnennungen getätigt, und zwar dann, wenn mehrere Tatbestände gleichzeitig erfüllt wurden. Dies war etwa der Fall, wenn neben einer Sachbeschädigung noch eine rassistische Beleidigung bzw. Drohung stattgefunden hat.

Aus Datenschutzgründen wird namentlich nicht angegeben, welche Moscheen an den Umfragen teilgenommen haben.

3 Bundestagsdrucksache 19/8854, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/088/1908854.pdf (zuletzt aufgerufen am 15.04.2022)

3. Statistischer Gesamtüberblick für 2018

In diesem Kapitel werden die Moscheeangriffe aus dem Jahr 2018 in konkreten Zahlen wiedergegeben. Neben der Gesamtanzahl und Angaben zum Tathergang sind weitere Eckdaten zu den Vorfällen tabellarisch aufgelistet. Die nachfolgende Tabelle 1 dient hier als eine erste Übersicht, auf die im weiteren Verlauf zurückgegriffen wird. Wir unterscheiden dabei zwischen den Angaben, die sich auf alle registrierten Moscheeangriffe (N=120) im genannten Zeitraum beziehen und den Moscheeangriffen aus 2018, zu denen mit den betroffenen Moscheevorständen Interviews durchgeführt wurden (N=68).

Moscheeangriffe insgesamt	2018	
Zahl der registrierten Angriffe insgesamt	120	
Zahl der durchgeführten Interviews	68	
Angriffe nach Bundesländern (gesamt und durchgeführte Interviews)	**N=120**	**N=68**
NW - Nordrhein-Westfalen	23	15
BY - Bayern	25	11
NI - Niedersachsen	14	11
BE - Berlin	10	8
BW - Baden-Württemberg	12	5
HE - Hessen	8	5
RP - Rheinland-Pfalz	6	4
ST - Sachsen-Anhalt	6	3
SN - Sachsen	4	2
SH - Schleswig-Holstein	2	1
HB - Bremen	1	1
TH - Thüringen	5	1
HH - Hamburg	3	1
MV - Mecklenburg-Vorpommern	1	0
BB - Brandenburg	0	0
SL - Saarland	0	0

Zuordnung zu Dachverbänden und anderen Gemeinden (Interviewpartner)	N=68
Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)	40
Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG)/Islamrat	15
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland (ADÜTDF)	3
Deutschsprachiger Muslimkreis	2
Zentralrat der Muslime (ZMD)	3
Dachverband islamischer Gemeinden Sachsen-Anhalt	2
Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ)	1
Nizam-ı Alem Dergahı	1
ohne Dachverband	1
Tatmotivation[4] gesamt	**N=120**
Rechtsextremistisch	54
Ausländische Ideologie	15
Ausländischer Bezug	16
Nicht konkret zuzuordnen	28
Rassistisch	7
Tathergang –Angriffsart gesamt (inkl. Mehrfachnennung)	**N=120**
Vandalismus/Sachbeschädigung	17
Vandalismus/Schmiererei	30
Vandalismus/Hakenkreuzschmiererei	10
Vandalismus/Tierkadaver	1
Volksverhetzung	21
Brandanschlag	9
Beleidigung	7
Bedrohung	7
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	3

4 Da es sich bei den Angriffszielen um Moscheen handelt, ist davon auszugehen, dass es sich bei allen Angriffen um islamfeindliche Straftaten handelt.

Andere	4
Schüsse mit Luftgewehr	3
Hausfriedensbruch	3
Störung der Religionsausübung	3
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1
Körperverletzung	1
Tathergang – Angriffsart Interviewpartner (inkl. Mehrfachnennung)	**N=68**
Vandalismus/Schmiererei	30
Vandalismus/Sachbeschädigung	21
Brandanschlag	8
Bedrohung	5
Beleidigung	5
Andere	3
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	3
Vandalismus/Tierkadaver	3
Störung der Religionsausübung	1
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1
Solidaritätsbekundungen (inkl. Mehrfachnennung)	**N= 68**
Von anderen Moscheegemeinden	32
Von der Nachbarschaft	18
Vom Konsulat bzw. von der Botschaft	18
Von der Bürgermeisterin/Vom Bürgermeister	15
Von NGOs	13
Von Politiker:in	10
Von anderen	11

Presse	N=68
Moscheegemeinden haben nach einem Angriff eine Pressemitteilung veröffentlicht.	17 (25%)
Moscheegemeinden haben nach einem Angriff keine Pressemitteilung veröffentlicht.	49 (72%)
Dritte außerhalb der Gemeinden sind nach einem Angriff an die Presse herangetreten.	15 (22%)
Es wurde über den Angriff in der Presse berichtet.	31 (45%)
Es wurde nicht über den Angriff in der Presse berichtet.	35 (51%)
Informationen zum Ermittlungsstand	**N=68**
Polizei wurde informiert, Anzeige erstattet	66
Polizei wurde nicht informiert	2
Tatverdächtige wurden nicht ermittelt in … Fällen	58
Tatverdächtige ermittelt in … Fällen	7
Tatverdächtige ermittelt, Anklage nicht erhoben in … Fällen	3
Tatverdächtige ermittelt, Anklage erhoben in … Fällen	4
Gerichtsurteil liegt vor in … Fällen	2

Tabelle 1

3.1 Überblick

Mit der weiter oben beschriebenen Methodik wurden für das Jahr 2018[5] 120 Moscheeangriffe erfasst und verifiziert.

Betrachtet man die Art der Tat[6], wurde bei 56 der Angriffe Vandalismus begangen. Weitere 21 Fälle wurden als Volksverhetzung registriert, darunter auch islamfeindliche Aussagen, die auf Demonstrationen gegen den Bau von Moscheen geäußert wurden. Neun Moscheen wurden durch einen Brandanschlag schwer beschädigt. In sieben Fällen wurden Gemeinden beleidigt und bedroht. Außerdem wurden verfassungswidrige Symbole wie z. B. Hakenkreuze an die Fassaden der Moscheen geschmiert.

5 Der Grund für die Wahl dieses Jahres als Untersuchungszeitraum ist, dass für dieses Jahr sämtliche Informationen vorlagen. Auch Informationen zu den Nachmeldungen der Zahlen des BKA waren vorhanden, sodass eine belastbare Informationsdichte vorlag.

6 Genauere Informationen zum Tathergang sind in Kapitel 4 bei den Fallbeispielen oder auf der Webseite www.brandeilig.org nachzulesen.

%

Fast die Hälfte der Angriffe (45 %) sind rechtsextremistisch.

Ein Fünftel aller Fälle ereignete sich jeweils in Bayern (21 %) und Nordrhein-Westfalen (19 %), und etwa ein Zehntel je in Niedersachsen (12 %) und Baden-Württemberg (10 %). Die wenigsten Angriffe gab es in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern (je 1 Angriff). In den Bundesländern Brandenburg und Saarland wurden keine Angriffe erfasst.

3.2 Tatmotivation

Zu den Charakteristika eines Angriffs gehört neben der Art der Ausführung auch die zugrundeliegende Tatmotivation. Was veranlasst Täter:innen dazu, Moscheen zu beschmieren und deren Gemeinden zu bedrohen, Fenster und Türen einzuschlagen oder gar Brandsätze zu legen?

Die Feststellung des Tatmotivs ist nicht immer eindeutig möglich. Manche Täter:innen hinterlassen Spuren und Hinweise, die eine bestimmte Motivation erkennen lassen, bzw. sie möchten eine bestimmte Botschaft oder politische Parolen verbreiten. Wenn z. B. eine Moschee mit Hakenkreuzen und weiteren „rechten“ Symbolen wie „88“ beschmiert wird, sind dies eindeutige Hinweise. In so einem Fall kann man von einem rechtsextremistischen Hintergrund ausgehen.

Schwieriger wird die Zuordnung, wenn weniger eindeutige Symbole am Tatort hinterlassen werden. In solchen Fällen gilt es auf den Kontext zu achten. Bei vielen Fällen ist beispielsweise ein Auslandsbezug erkennbar. Wir unterscheiden dabei zwischen „ausländischem Bezug“ und der vom Bundeskriminalamt (BKA) formulierten Kategorie „ausländische Ideologie“. Wenn z. B. ein Bekennerschreiben vorliegt und eine Gruppenzugehörigkeit erkennbar ist, werden die Taten der Kategorie „ausländische Ideologie“ zugeordnet. Laut BKA umfasst die Kategorie „aus dem Ausland stammende separatistische, rechte und linke Ideologien, also sämtliche ausländische nichtreligiöse Ideologien.“[7] In Abgrenzung dazu ordnen wir Fälle unter „ausländischen Bezug“ ein, wenn eine entsprechende Gruppenzugehörigkeit zum Zeitpunkt der Erhebung nicht nachgewiesen werden konnte bzw. keine verlässlichen Berichte diesbezüglich vorliegen.

Nichtsdestotrotz können den meisten aufgezeichneten Angriffen – basierend auf den vorliegenden Informationen in den Medien, den Bundestagsdrucksachen, den Angaben der Vertreter:innen von Moscheegemeinden und nicht zuletzt auch auf Eigenrecherche – bestimmte Tatmotivationen zugeordnet werden. Allerdings geschieht dies unter Vorbehalt neuerer Erkenntnisse.

7 BKA - Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie - Web: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKAI/PMKAI_node.html (zuletzt aufgerufen 15.04.2022)

Bei einigen Angriffen kommt unter Würdigung der Tatumstände mehr als ein Tatmotiv in Frage. Davon abgesehen soll aber betont werden, dass aufgrund des symbolträchtigen Angriffsziels wie einer Moschee eine islamfeindlich motivierte Tat nicht per se auszuschließen ist und deshalb immer eine Rolle spielt.

Wie in Tabelle 1 zu sehen ist, können fast die Hälfte aller Vorfälle (54 bzw. 45 %) konkret dem Rechtsextremismus zugeordnet werden. In 15 Fällen lassen sich Inhalte erkennen, die eindeutig auf eine ausländische Ideologie bzw. Gruppe hinweisen. Aufgrund der Tatumstände (Schriftzüge, Schmierereien, Bekennerschreiben) sind diese Angriffe der Terrororganisation PKK zuzuordnen. Unter diesen befinden sich auch Angriffe, bei denen durch Schmierereien, wie zum Beispiel „PYD“, darauf Bezug genommen wird. 16 Fällen wird ein ausländischer Bezug zugeschrieben, da Hinweise auf einen konflikthaften Sachverhalt im Ausland vorliegen, ohne dass genügend Anzeichen für eine zweifelsfreie Zuordnung zu einer bestimmten ausländischen Ideologie gegeben wären. Es ist nicht auszuschließen, dass einige von diesen 16 Angriffen auch eine ausländische Ideologie als Tatmotiv haben.[8]

Hinzu kommen 28 weitere Vorfälle, die keiner bestimmten politischen Tatmotivation zugeordnet werden konnten, weswegen diese unter „Nicht zuzuordnen“ in die Statistik eingegangen sind. Darunter fallen z. B. verschiedene Sachbeschädigungsdelikte, Schmierereien und Lichtprojektionen mit Parolen auf ein Moscheegebäude. In diesen Fällen waren an den jeweiligen Tatorten keine eindeutigen Anzeichen für ein bestimmtes Tatmotiv erkennbar.

Deswegen wurde von einer konkreten Zuordnung zu einer bestimmten politischen Motivation abgesehen. Daneben gibt es noch 7 Fälle, in denen ein deutlich rassistisches Vokabular bzw. eine rassistische Symbolik verwendet wurde. Dazu zählt beispielsweise das Ablegen eines Schweinekopfes vor einer Moschee, wie es in Gronau passiert ist. Diese können rechtsextremistisch motiviert sein. Allerdings fehlten für eine Einordnung in die Kategorie „rechtsextremistisch“ eindeutige Anzeichen für eine solche Gesinnung bei der Tatbegehung. Ausgeschlossen werden kann dies jedoch nicht.

Die genannten Angaben beziehen sich auf die Gesamtstatistik der 120 Angriffe.

8 Einige dieser Angriffe lassen sich in die Zeit der türkischen Militäroperation in Nord-Syrien (20.01.2018 - 18.03.2018) einordnen. Daher kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei einigen um Racheakte gegen diese Militäroperationen in Nordsyrien gehandelt haben könnte, die von Personen mit Bezug zur PKK bzw. PYD verübt wurden. Im selben Zeitraum fanden auch Moscheeangriffe statt, bei denen neben den Wörtern PKK bzw. PYD auch das Wort Afrin geschmiert wurde. Siehe als Beispiel https://brandeilig.org/schmiererei-an-moschee-in-amberg/ (zuletzt aufgerufen 15.04.2022)

4. Tathergang mit Fallbeispielen[9]

Moscheeangriffe haben ganz unterschiedliche Erscheinungsformen. Neben Schmierereien, Brandanschlägen und Sachbeschädigungen kommt es häufig zu Bedrohungen und Beleidigungen gegenüber Moscheen und ihren Mitgliedern. Für die umfassende Aufstellung der Angriffe auf Moscheen wurden juristische Definitionen der nachfolgenden Tatbestände herangezogen und auf die Moscheeangriffe angewandt. Es folgen darüber hinaus Fallbeispiele, die im Rahmen der Initiative registriert wurden. Unsere Interviewpartner:innen waren von einem oder mehreren der hier geschilderten Vorfälle betroffen. Die in diesem Kapitel angesprochenen Fallbeispiele und Statistiken beziehen sich auf die mit den Moscheevorständen durchgeführten Interviews (N=68).

4.1 Brandstiftung

Die Brandstiftung wird in § 306 Strafgesetzbuch und die schwere Brandstiftung in § 306a Strafgesetzbuch geregelt. Unter den Tatbestand des §306 StGB fallen das Inbrandsetzen und das vollständige oder teilweise Zerstören durch eine Brandlegung.[10]

Nahezu 12 % der Vertreter:innen von ange-

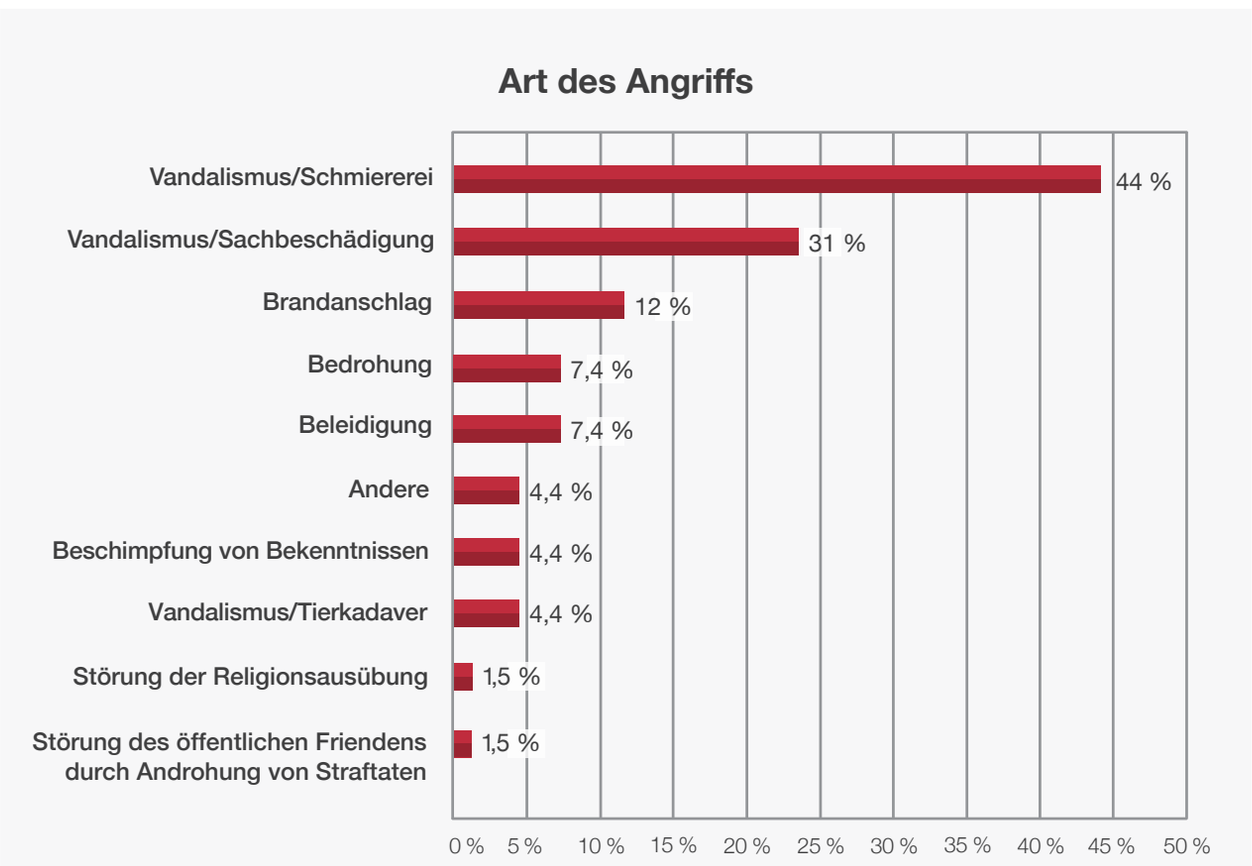

Abbildung 1

9 Aus Datenschutzgründen wird auf die explizite Benennung der und Zuordnung zur betroffenen Moschee verzichtet.

10 Fischer, Thomas, Becksche Kurz-Kommentare, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Band 10, 65. Auflage, München 2018, §306 Rn.13.

%

Jede zehnte Moschee wurde durch einen Brandanschlag schwer beschädigt.

griffenen Moscheegemeinden berichten von Brandstiftung. Diese Brandstiftungen führten teilweise zu sehr hohen Sachschäden. In einigen Fällen wurden sogar selbstgemachte Molotow-Cocktails eingesetzt, die durch die Fenster in das Gebäudeinnere oder gegen die Fassade geworfen wurden.

Nicht selten werden der Moschee zugehörige Räume von einem Imam und seiner Familie bewohnt bzw. befindet sich die Moschee in einem Wohnblock oder in dessen unmittelbarer Nähe. In diesen Fällen schienen die Tatverdächtigen die Verletzung oder den Tod der dort wohnenden Menschen in Kauf genommen zu haben. Besonders schwerwiegende Brandstiftungen ereigneten sich im Untersuchungsjahr beispielsweise in Baden-Württemberg, Berlin und Hessen. Weitere Details zu diesen Fällen sind auf unserer Webseite (brandeilig.org) einlesbar.

Fallbeispiel 1: Auf eine Moschee in Baden-Württemberg wurde ein Brandanschlag verübt. In den vorliegenden Videoaufnahmen der Überwachungskameras ist deutlich zu erkennen, wie drei Jugendliche das Moscheegebäude mit Molotow-Cocktails bewerfen. Die Täter wurden festgenommen und angeklagt. Die Angeklagten geben als Tatmotiv eine Reaktion auf den türkischen Militäreinsatz im syrischen Afrin an.

4.2. Bedrohung

Die Bedrohung wird in §241 StGB geregelt. Eine Drohung ist zu bejahen, wenn die Inaussichtstellung eines Übels erfolgt, welches bei dem Bedrohten den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken soll und hierzu auch objektiv geeignet ist.[11] Hierzu gehören zahlreiche Bombendrohungen per E-Mail oder Brief und das Versenden von Briefen mit einschüchternden und herabwürdigenden Inhalten, die Moscheen regelmäßig erreichen. 7% der Interviewten haben diesen Tatbestand angegeben.

Fallbeispiel 2: Im November 2018 erhält eine Moschee in Niedersachsen einen Brief mit Morddrohungen. Laut Vertreter der Moscheegemeinde ging die Polizei von islamfeindlichen Motiven aus.

Fallbeispiel 3: Im Mai 2018 betreten in Thüringen drei Personen eine Moschee und greifen anwesende Personen an, sprechen Morddrohungen und Beleidigungen aus. Niemand wird ernsthaft verletzt, und es entstehen auch keine Sachschäden in der Moschee. Der Vorsitzende der Gemeinde spricht allerdings von „seelischen Schäden“. Der Fall wird vom BKA dem Phänomenbereich „rechts“ zugeordnet.

11 Naumburg StraFo 13, S. 214 in: Fischer, Thomas, Beckscher Kurz-Kommentare, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Band 10, 65. Auflage, München 2018.

%

Fast jede zweite Moschee (44 %) wurde mit politischen Parolen beschmiert.

4.3 Beleidigung

Die Beleidigung ist ein Straftatbestand nach §185 StGB und beinhaltet den Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe von Missachtung.[12] Im Rahmen unserer Erfassung zählen hierzu insbesondere Briefe oder E-Mails, die an Moscheegemeinden und Vereine adressiert sind und diese bzw. ihre Mitglieder beleidigen. 2018 waren 7 % der befragten Gemeinden davon betroffen.

Fallbeispiel 4: Eine Moschee in Berlin erhielt einen Brief mit Drohungen und beleidigendem Inhalt.

4.4 Vandalismus

Innerhalb der statistischen Erfassung werden Fälle von Sachbeschädigung bzw. gemeinschädliche Sachbeschädigung unter Vandalismus (mit zusätzlicher Ausprägung wie Schmiererei, das Hinterlassen von Tierkadavern etc.) subsumiert. Darunter werden die mutwillige Zerstörung oder Beschädigung der Außenfassade, Fenster, Eingangstüren oder anderer Gegenstände und Bestandteile einer Moschee, die dem Gottesdienst gewidmet sind, bzw. einer zugehörigen Räumlichkeit auf dem Gelände der Moschee erfasst (vgl. § 303, 304 StGB). Fast jede dritte Moscheegemeinde (31 %) war von Vandalismus/Sachbeschädigung betroffen. Die Befragten berichten von verschiedenen Sachbeschädigungsdelikten, wie z. B. zerstörten Fensterscheiben oder anderen Beschädigungen am Gebäude. 44 % der von Vandalismus Betroffenen gaben an, dass ihre Moschee beschmiert wurde. Einige haben von politischen Parolen oder symbolischen Farben berichtet, die bestimmten extremistischen Organisationen zugeordnet werden können.

Schmiererei fällt meist unter Sachbeschädigung und beinhaltet die Verschmutzung und das Hinterlassen von Graffitis auf den Außenwänden der Moschee bzw. anderen zugehörigen Gebäudeteilen (vgl. § 303 und § 304 StGB). Die meisten Schmierereien enthalten eine rassistische, islamfeindliche oder politische Botschaft.

Fallbeispiel 5: Im Januar 2018 wird eine Moschee in Nordrhein-Westfalen Ziel von Vandalismus. Die Fassade wird mit den Begriffen „Afrin“ und „Intikam“ (dt. Rache) beschmiert und die Fenster werden eingeschlagen. Auf den Videoaufnahmen der Überwachungskamera ist zu erkennen, wie unbekannte Männer mit drei Tüten in ihren Händen das Moscheegelände betreten, die Wände zuerst mit den Farben rot, grün und gelb beschmieren, und anschließend die Fenster mit großen Steinen einschlagen. In diesem Fall geht die Polizei davon aus, dass es sich um PKK-Sympathisanten handelt.

12 BGHSt 1, 288.

4.5 Einsatz von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Ausgehend von § 86, 86a StGB wird in dieser Kategorie der Einsatz von Kennzeichen, die zu verfassungswidrig geltenden Organisationen gehören, erfasst.

Insbesondere Zeichen, die auf den Nationalsozialismus hinweisen, wie z. B. Hakenkreuze, wurden oftmals an Innen- sowie Außenfassaden der Moscheen geschmiert oder auf andere Weise angebracht. Dies wird als Moscheeangriff mit rechtsextremer Botschaft gewertet.

Fallbeispiel 6: In Sachsen-Anhalt wird im März 2018 die Innenfassade einer Moschee mit Hakenkreuzen und der Beschriftung „ACAB“ (englische Abkürzung für: all cops are bastards) beschmiert. Die Schmiererei erfolgte, während die Gemeindemitglieder das Mittagsgebet verrichteten. Auf den Kameraaufnahmen sieht man eine Frau mit einer blauen Jacke, die die Moschee betritt.

4.6 Andere[13]

Unter „Andere“ wurden Fälle aufgenommen, die keiner Kategorie zugeordnet werden können. In Bayern etwa wurden Kreuze auf dem Baugelände einer Moschee aufgestellt. An den Kreuzen waren Namen von Städten angebracht, in denen Terroranschläge verübt wurden. In einer anderen Stadt Bayerns wurde eine Pappfigur in Form eines Schweins auf eine Moscheebaustelle gestellt. Darauf stand geschrieben: „SCHWEINEREI am VOLK vorbei“.

In der **Gesamtschau** wird deutlich, dass in 84 % der Fälle Gewalt unterschiedlichen Grades angewendet wurde und große Sachschäden entstanden sind. Die Räumlichkeiten waren teils nicht mehr nutzbar, religiöse Aktivitäten oder Bildungsangebote mussten zeitweise ausfallen. Gemeindemitglieder gaben an, Drohungen erhalten zu haben und berichteten von beleidigenden Schreiben. 4 % der Betroffenen haben ausgesagt, dass auf ihrem Moscheegelände Gliedmaßen von Schweinen hinterlassen wurden. Die Gemeinden werteten dies als Beleidigung und Provokation.

13 Weitere Informationen zu den hier genannten Fallbeispielen und weiteren, auch über das Jahr 2018 hinaus, sind auf der Website www.brandeilig.org, mit zusätzlichen Informationen und Bildmaterial einsehbar.

5. Entstandener Schaden

Moscheeangriffe 2018: Befanden sich während des Angriffs Personen in den Räumlichkeiten der Moschee?	N=68
Nein	54
Weiß ich nicht	3
Ja, nicht verletzt	9
Ja, verletzt	2

Tabelle 2

Unterschiedliche Angriffsformen hinterlassen unterschiedliche Schäden an den Moscheen, in der Gemeinde und im Gemeinschafts- sowie Gesellschaftsleben. Neben der Frage nach materiellen Schäden und etwaigen verletzten Personen wollten wir wissen, inwieweit ein Angriff das Sicherheitsempfinden beeinflusst hat. Entsprechende Fragen wurden in den Fragebogen integriert.

5.1 Personenschaden und Sicherheitsempfinden

Zunächst wurde gefragt, ob während der Moscheeangriffe Personen innerhalb der Moschee anwesend waren, und ob es zu Personenschäden gekommen ist.

Bei 54 Moscheeangriffen (79 %) waren laut Angaben der Befragten während des Angriffs keine Personen in der Moschee anwesend. Meistens lag dies daran, dass die Angriffe hauptsächlich nach dem Nachtgebet erfolgten und die Gemeinde die Moschee schon verlassen hatte. In einigen Fällen jedoch befand sich der Imam in der Moschee oder wohnte in direkter Nähe zu dieser. Es kommt häufig vor, dass Moscheen sich innerhalb eines Wohnblockes oder in unmittelbarer Nähe zu anderen Wohnungen und Häusern befinden. Es ist also davon auszugehen, dass die Täter:innen einen eventuellen Personenschaden in Kauf genommen haben.

Bei 11 Moscheeangriffen mit anwesenden Personen zum Zeitpunkt des Angriffs wurden zwei Personen verletzt. Bei der Angriffsart handelte es sich um Brandstiftung. Bei den restlichen Angriffen gab es keine Verletzten.

Weiter wurde gefragt, wie sich die Angriffe auf das **Sicherheitsempfinden** der Gemeinde ausgewirkt haben. Die Interviewten sollten dabei ihr Sicherheitsempfinden auf einer Skala von 1-7 bewerten. 1 steht dabei für „gar nicht bedroht“ und 7 für „sehr bedroht“. Pro Angriff wurde nur der Vorsitzende der jeweiligen Gemeinde interviewt. Die Vorsitzenden der Gemeinden haben das Sicherheitsgefühl der Gemeindemitglieder nach eigenem Empfinden in der Skala eingeordnet. 46 % der Befragten gaben an, sich etwas

bedroht zu fühlen (Skala 3-5). 55 % der Befragten antworteten mit: „Die Gemeindemitglieder fühlen sich gar nicht bedroht.“ (Skala 1-2). Keiner kreuzte dabei die 7 an. Nur einige wenige gaben die 6 an. Das bedeutet, dass keine Gemeinde sich nach einem Angriff sehr gefährdet oder bedroht fühlte. Dieses Ergebnis lässt jedoch ebenso die Vermutung zu, dass sich die Gemeindemitglieder durch die Angriffe nicht einschüchtern lassen wollen.

5.2 Materielle Schäden

Viele der materiellen Schäden wurden durch Brandanschläge, Schmierereien und Sachbeschädigungen verursacht. Die Befragungen haben ergeben, dass sich die finanziellen Auswirkungen insgesamt im sechsstelligen Bereich befinden.

Festzuhalten ist, dass die meisten Schäden im äußeren Bereich der Moschee entstanden sind (47 Moscheegemeinden, 69 %). Davon wurden die meisten Schäden an den äußeren Wänden bzw. Fassaden der Moscheen (29 Fälle) verursacht. Zu weiteren Schäden kam es an den Fenstern (16 Fälle) und Türen (13 Fälle). In seltenen Fällen gab es auch Schäden im Innenbereich der Moscheen, wenn etwa Gegenstände durch die Fenster geworfen wurden. Vier Moscheen waren von Sachschäden im Vorhof der Moscheen bzw. dazugehörigen Containern und Straßenschildern betroffen.

Sachschaden	N=68
Schaden im äußeren Bereich der Moschee	47
Schaden im inneren Bereich der Moschee	3
Es ist kein Sachschaden entstanden	18

Tabelle 3

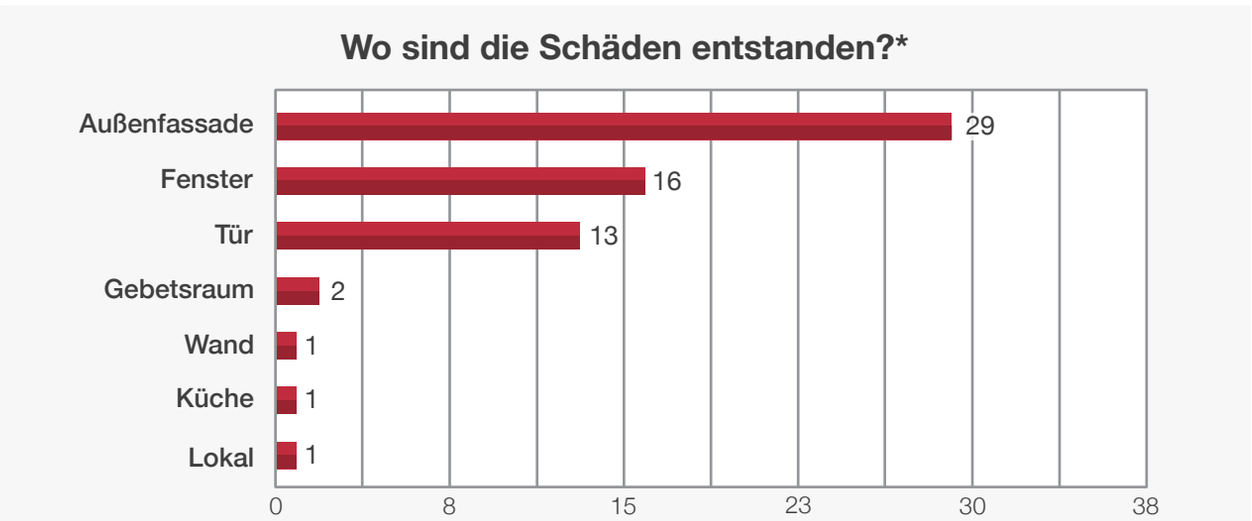

Abbildung 2
*Angaben in Fallzahlen, Mehrfachnennungen berücksichtigt

%

Mehr als die Hälfte der Moscheegemeinden (54 %) haben nach einem Angriff eigenständig Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.

Etwa ein Viertel (18) der befragten Moscheevorstände gab an, dass durch die Angriffe keine Sachschäden entstanden seien, weil sie eher verbal stattgefunden haben, wie beispielsweise durch Androhung von Gewalt, oder beleidigenden und beschimpfenden Nachrichten. Insofern waren nicht alle befragten Moscheen von konkreten Sachschäden betroffen. Die restlichen Vorsitzenden konnten keine genauen Angaben zu etwaigen Schäden machen. Einige der Befragten gingen davon aus, dass Überwachungskameras Angreifer:innen davor abschrecken, in die Moscheen einzudringen.

Nur die Hälfte der beschädigten Moscheen seien direkt nach dem Angriff vollends nutzbar gewesen. Der Zeitraum, in dem eine beschädigte Moschee nicht mehr genutzt werden konnte, ist unterschiedlich und reicht von einem Tag bis zu sechs Monaten. 15 % gaben an, es habe nur einen Tag gedauert, bis eine Nutzung wieder möglich war. Wiederum in 15 % der Fälle seien die Räumlichkeiten bis zu 6 Monaten nicht mehr nutzbar gewesen. In einem Fall war der Gebetsraum so beschädigt, dass der Imam die Gebete zusammen mit der Gemeinde in einem Zelt verrichten musste. Dieselbe Gemeinde sah sich später gezwungen, in ein neues Gebäude umzuziehen, was mit sehr hohen Kosten verbunden war und durch Spendengelder getragen werden musste.

In Bezug auf die **finanziellen Auswirkungen** hat ein Großteil (77 %) der betroffenen Vorsitzenden angegeben, die Schäden selbst beseitigt zu haben, weil die Versicherungen die Kosten nicht übernommen haben. Dementsprechend musste die Behebung der meisten Sachschäden durch Spendengelder finanziert werden. Lediglich in einem Fünftel der Fälle (19 %) hat die Versicherung die Kosten getragen. In einem Fall wurde einer betroffenen Gemeinde der Vertrag seitens der Versicherung gekündigt.

Hervorzuheben ist, dass der entstandene Schaden in vielen Fällen durch die Gemeinden aus Eigenmitteln und auf Eigeninitiative beseitigt wurde. „Wir haben einfach Farbe genommen, die wir noch im Keller hatten, und haben die beschädigte Stelle überstrichen, um Kosten zu sparen“, hieß es in einem Interview. Die befragten Gemeinden haben im Jahr 2018 auf diese Weise circa **211.230,00 €** aufgebracht, um die Schäden zu beseitigen. Bei Einschaltung eines Gutachters und einer fachmännischen Beseitigung der Schäden hätten die Kosten weitaus höher gelegen, gaben einige der Gemeindevorsitzenden im Gespräch zu bedenken.

5.3 Sicherheitsmaßnahmen

Obwohl 55 % der Befragten angaben, dass sie sich gar nicht bedroht fühlten, sieht man, dass mindestens genauso viele Moscheen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen haben.

In 37 Fällen (54 %) wurden nach einem Anschlag vonseiten der Moscheegemeinde zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen (Abb. 5). In 27 Gemeinden (40 %) war dies nicht der Fall. Von denjenigen, die zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen haben, installierten 21 Gemeinden Überwachungskameras, 9 berichteten über Mahnwachen nach dem Angriff und nur eine Moschee installierte eine Alarmanlage. 11 griffen auf andere Maßnahmen zurück, wie z. B. zusätzliche Kontrollen an den Türen und Fenstern oder die Einrichtung von WhatsApp-Gruppen, um sich gegenseitig zu informieren. Einige der Befragten erwähnten zudem, dass die Installation eines Sicherheitssystems nicht einfach umsetzbar sei, weil nur aus bestimmten Perspektiven gefilmt werden dürfe. Also entschied man sich in solchen Fällen dagegen.

Sicherheitsmaßnahmen nach dem Angriff*

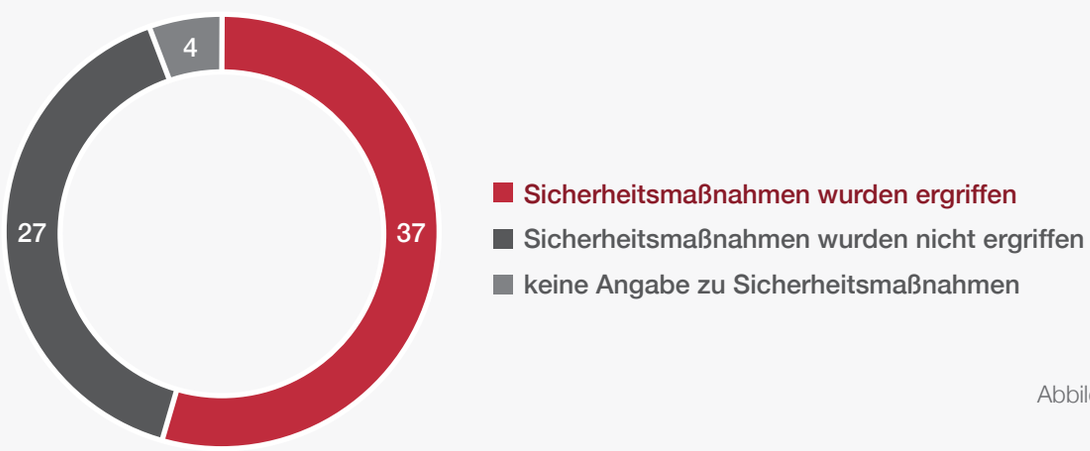

Abbildung 3

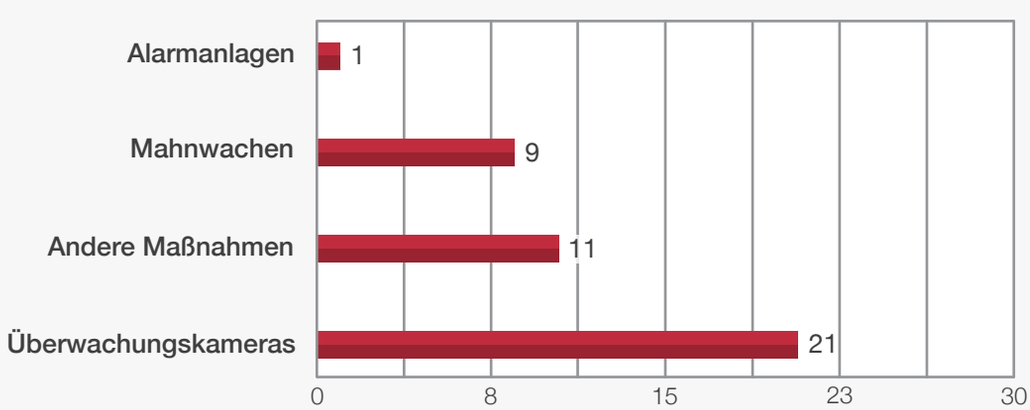

Abbildung 4
*Angaben in Fallzahlen

6. Besucherzahlen und Solidaritätsbekundungen

Außerdem wurde untersucht, wie sich die Angriffe auf die Gemeinden ausgewirkt haben. Konkret wurde gefragt, ob die Besucherzahlen sich verändert haben und ob und von wem es nach einem Angriff Solidaritätsbekundungen gegeben hat.

Festgestellt wurde, dass die Besucherzahlen nach den Angriffen in den meisten Fällen (82 %) gleichgeblieben sind. In 12 % der Fälle sind die Besucherzahlen angestiegen und in lediglich 4 % der Fälle sind sie zurückgegangen.

Bezüglich der Solidaritätsbekundungen (Tabelle 1) haben etwa die Hälfte der befragten Vorstände der angegriffenen Moscheen angegeben, dass sie von anderen Moscheegemeinden Solidaritätsbekundungen bekommen haben (32/68). In 18 Fällen gaben die Befragten an, dass die anliegenden Nachbarn sich mit der Gemeinde solidarisiert haben. In ebenso vielen Fällen wurde unter der Kategorie „Andere“ angegeben, dass Vertreter:innen der regionalen türkischen Konsulate sich mit den Gemeinden solidarisiert haben. Bei etwa jedem fünften Angriff besuchten Bürgermeister:innen (15) die Gemeinde oder es wurde seitens lokaler NGO‘s Solidarität bekundet (13). Die Hälfte (52 %) der Befragten haben angegeben, dass Solidaritätsbekundungen in Form eines persönlichen Besuchs stattgefunden haben. Etwa ein Fünftel der betroffenen Gemeinden erhielten Solidaritätsanrufe.

Im Untersuchungsjahr 2018 haben nur zwei Moscheegemeinden angegeben, von einer Kirche eine Solidaritätsbekundung erhalten zu haben. In der Kleinstadt Nordenham wurde eine Demonstration durchgeführt, an der sich etwa 900 Menschen beteiligten und Beistand leisteten.[14] Die große Aufmerksamkeit hat die Gemeinden sehr motiviert.

Des Weiteren erhielten die Moscheegemeinden Nachrichten in sozialen Netzwerken und auch unterstützende E-Mails und Briefe. Obwohl über rund 45 % der Angriffe in der Presse berichtet wurde und die Vorfälle demnach bekannt geworden waren, zeigten sich vergleichsweise wenige lokale Politiker:innen solidarisch. Nur in 10 Fällen nahmen Lokalpolitiker:innen Anteil.

Durch die Solidaritätsbotschaften fühlten sich die Moscheemitglieder nicht allein gelassen. Die Vorsitzenden berichteten, dass diese Solidaritätsbotschaften das Gefühl des Zusammenhalts verstärkt haben und dies der Gemeinde gutgetan habe. Diese Einschätzungen basieren auf zusätzlichen Ausführungen der Befragten. Zudem war eine hohe Binnensolidarisierung zu beobachten. Das meiste Interesse ging demnach von ausländischen Vertreter:innen und islamischen Religionsgemeinschaften aus. Deutsche Politiker:innen oder Vertreter:innen der Kirche zeigten insgesamt vergleichsweise wenig

14 „Moscheeangriff bleibt unaufgeklärt“, NWZ Online, 21.09.2019, https://www.nwzonline.de/wesermarsch/blaulicht/nordenham-verbrechen-in-nordenham-moschee-anschlag-bleibt-unaufgeklaert_a_50,5,3857763716.html# (zuletzt aufgerufen 15.04.2022)

Präsenz und Solidarität für die betroffenen Gemeinden.

Die nächste Frage lautete, ob sich die Gemeinde nach dem Angriff aus der Gesellschaft ausgeschlossen gefühlt habe (Abbildung 5). In 84 % der Fälle wurde die Frage verneint, in 12 % der Fälle gab man an, sich aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu fühlen. Im letzteren Fall wurde betont, dass die Polizei wenig oder kaum Interesse gezeigt habe und zum Beispiel islamfeindliche Plakate verharmlosend einfach nur abriss. In einigen Fällen hätte die Polizei wenig Empathie gezeigt, und es soll auch zu Aussagen wie „Beruhigt euch, das ist nur der erste Angriff“ gekommen sein. Alle Gemeinden, die angaben, sich gesellschaftlich ausgeschlossen zu fühlen, berichteten von Problemen mit der Polizei während der Ermittlungen. Jene Moscheegemeinden jedoch, die angaben, sich nicht ausgegrenzt zu fühlen, berichteten von positiven Erfahrungen mit den Behörden bzw. der Polizei. Dies legt den Schluss nahe, dass das Verhalten der Behörden und Sicherheitskräfte mit dem Zugehörigkeitsgefühl der Gemeinden in Zusammenhang stehen könnte.

Auf die Frage, ob die Moschee bereits vorher Ziel eines Angriffs geworden ist, antworteten rund die Hälfte mit „ja“ und die andere Hälfte mit „nein“ (je 48%). Die restlichen Befragten konnten diesbezüglich keine genauen Angaben machen.

Einige Moscheen gaben außerdem an, dass sie die Polizei nicht beim ersten Mal benachrichtigten, sondern erst dann, als sich die Angriffe häuften. Das unterstreicht die Annahme, dass es eigentlich mehr Angriffe gab, als im Endeffekt von uns oder anderen Stellen dokumentiert wurde. Die Dunkelziffer dürfte somit weit höher liegen als angenommen.

Frage: Haben Sie sich nach dem Angriff aus der Gesellschaft ausgeschlossen gefühlt? (in %)

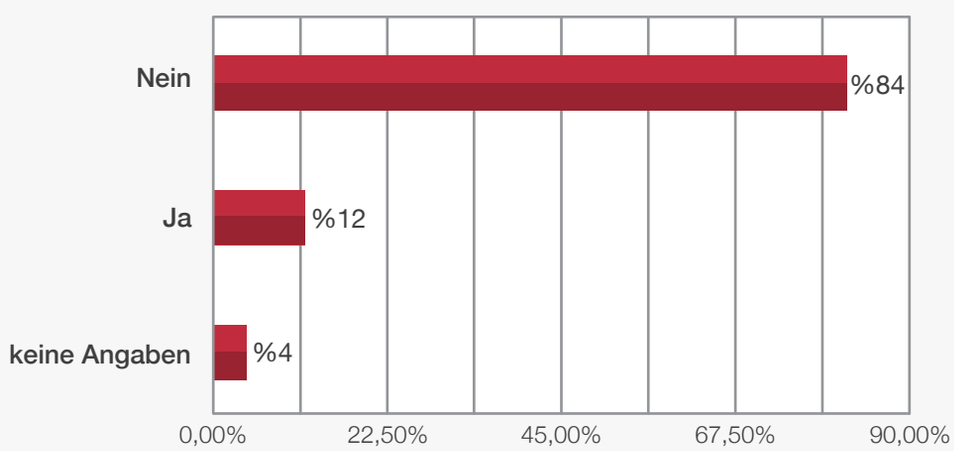

Abbildung 5

7. Berichterstattung in der Presse

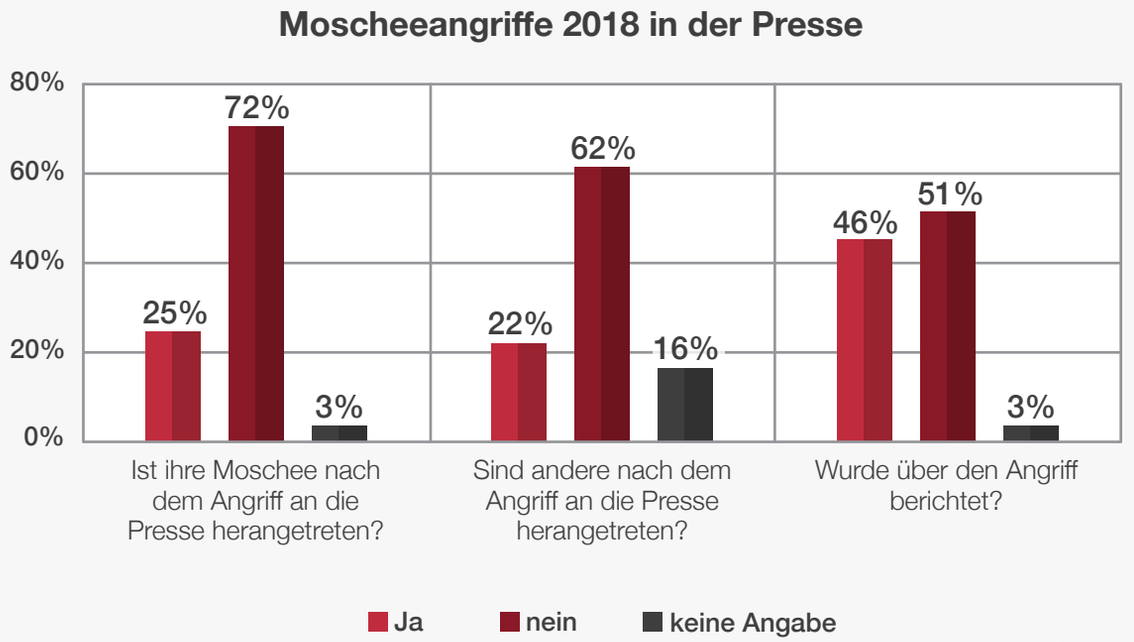

Abbildung 6

Untersucht wurde auch, welche Resonanz es seitens der regionalen Presse (Abb. Nr. 6) auf einen Angriff gab. Es wurde festgestellt, dass 72 % der Gemeindemitglieder die Presse unmittelbar nach einem Angriff nicht kontaktiert oder auch nicht selbst öffentlich über den Vorfall berichtet haben. Externe Personen, die nicht direkt zur betroffenen Moschee gehören bzw. nicht von der Gemeinde beauftragt wurden, haben in 22 % der Fälle den Vorfall an die Medien weitergegeben, oder diese z. B. in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Die Gemeindemitglieder taten dies in 25 % der Fälle selbst. Die Hälfte der Angriffe erhielt keine Aufmerksamkeit in den Medien. Diese Ergebnisse weisen auf eine hohe Zurückhaltung seitens der Betroffenen gegenüber der lokalen Presse hin.

Die größte Aufmerksamkeit für Moscheeangriffe kam laut Aussagen der Moscheevorstände von der nicht-deutschsprachigen Presse. Grund hierfür kann sowohl ein etwaiges Desinteresse der deutschsprachigen Presse an den Vorfällen sein, wie auch der Umstand, dass Informationen über Moscheeangriffe nicht immer an die deutschsprachige Presse weitergetragen werden. Was die mediale Aufarbeitung und Kommunikation angeht, scheint es einen generellen Nachholbedarf auf beiden Seiten zu geben.

8. Kooperation mit Ermittlungsbehörden

Im weiteren Schritt wurden die interviewten Moscheevorstände nach der Zusammenarbeit mit den Behörden gefragt. Wir wollten auch wissen, inwieweit sie über laufende Ermittlungen in Kenntnis gesetzt wurden.

In 66 Fällen wurde angegeben, dass die Angriffe zur Anzeige gebracht wurden. 2 Fälle wurden der Polizei nicht gemeldet. Zum einen bestand der Eindruck, die Polizei würde sich nicht umfassend genug um solche Fälle kümmern wollen, zum anderen wollte man aus Angst vor potenziellen Nachahmungstätern keine unnötige Aufmerksamkeit erregen.

Ungefähr jede zweite Moschee wurde von den Ermittlungsbehörden aufgesucht, ein Fünftel der Moscheen bekam nur einen Brief und lediglich in 6 Fällen meldete sich die Polizei telefonisch. Einige der Befragten konnten keine genauen Angaben machen (17 %).

Ein weiterer bemerkenswerter Befund ist die Tatsache, dass laut Angaben der Vorsitzenden in 59 von 68 Fällen keine Tatverdächtigen ermittelt werden konnten. Das entspricht einem sehr hohen Verhältnis von 88 %, obwohl von einigen Befragten angegeben wurde, dass die Moschee eine Kamera besitzt und die Gesichter der Täter deutlich zu erkennen waren. In einem Fall wurde die Tat sogar von den Tätern selbst aufgenommen und öffentlich im Internet verbreitet. Dennoch konnten sie von der Polizei nicht ermittelt werden.

In 9 Fällen wurde angegeben, dass Tatverdächtige ermittelt wurden. Die Frage, ob die Betroffenen in Kenntnis darüber gesetzt wurden, ob eine Anklage gegen die ermittelten Tatverdächtigen erhoben wurde, wurde von 5 der Befragten bejaht. In den restlichen 4 Fällen habe die Staatsanwaltschaft keine Anklage gegen die Tatverdächtigen erhoben.

Informationen zum Ermittlungsstand	N=68
Polizei wurde informiert, Anzeige erstattet	66
Polizei wurde nicht informiert	2
Tatverdächtige nicht ermittelt in … Fällen	58
Tatverdächtige ermittelt in … Fällen	7
Tatverdächtige ermittelt, Anklage nicht erhoben in … Fällen	3
Tatverdächtige ermittelt, Anklage erhoben in … Fällen	4
Gerichtsurteil liegt vor in … Fällen	2

Tabelle 4

> *Wir sahen keinen Sinn darin, die Polizei über den Angriff zu informieren, weil sie nichts tun würde.*

In einem der Fälle (Brandanschlag) gibt es inzwischen ein gerichtliches Urteil für mehrere Täter. Das Urteil lautet: Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Zwei Personen bekamen je eine Haftstrafe von zwei Jahren, zwei weitere Personen jeweils ein Jahr und eine Person bekam 3 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Insgesamt bewerteten die Moscheevorstände die Bemühungen der ermittelnden Polizeibeamt:innen zwar positiv, sahen aber auch Verbesserungsbedarf.

Es wurde positiv bewertet, dass einige Polizist:innen angeboten haben, regelmäßig an der Moschee vorbeizufahren und vereinzelt Wache zu halten, um die Sicherheit der Moschee zu gewährleisten. Andere Moscheevorstände berichteten auch von einem „angemessenen“ Umgang mit ihnen. Allerdings wurde auch über Fälle berichtet, in denen die Moscheevertreter das Gefühl hatten, dass die Polizeibeamt:innen den Angriff nicht ernst nahmen oder klein reden wollten. Es wurde beispielsweise eine Situation geschildert, bei der es seitens der Polizei hieß, dass kein Einsatzwagen vorhanden sei, der vorbeikommen könne, obwohl die Polizeiwache in diesem Fall nur 200 Meter von der angegriffenen Moschee entfernt war. Es handelte sich hierbei um Brandstiftung. Bei einer anderen Moschee gab es eine Morddrohung. Die Polizei habe aufgrund von Personalmangel niemanden hinschicken können. Der Vorsitzende einer Moschee berichtete, dass es auch Polizeibeamt:innen gegeben habe, die die Tatverdächtigen eher im Kreis der Gemeinde suchten.

> *Die Polizei meldete sich selbst bei uns und bat uns an, 24 Stunden Wache zu halten.*

9. Fazit und Empfehlungen

Bezugnehmend auf die Ergebnisse der Telefoninterviews und die Erfahrungen, die wir durch die Betreuung in mehreren Fällen von Moscheeangriffen gesammelt haben, sollen im Folgenden zusammenfassende Empfehlungen für Moscheegemeinden, Politik, Polizei, Öffentlichkeit und Medien formuliert werden.

An die Moscheegemeinden:

Allgemeine Schutzmaßnahmen: Es ist wichtig, Moscheen grundsätzlich in ausreichendem Maße zu schützen. Dazu zählen je nach baulicher Beschaffenheit vor allem folgende Vorkehrungen:

Moscheegemeinden sollten über technisch einwandfreie, hochauflösende und für Nachtaufnahmen geeignete Überwachungskameras verfügen, die unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien den Hof und den Eingangsbereich, sowie die Innenräume der Moschee rund um die Uhr filmen und die Aufnahmen über zumindest mehrere Tage speichern. Ergänzend zu den Kameras sollte über das Anbringen von Bewegungsmeldern nachgedacht werden. Die Dachverbände der jeweiligen Moscheen könnten hierzu Rahmenverträge mit Herstellern und Sicherheitsfirmen erarbeiten. Somit könnte gewährleistet werden, dass zu gut ausgehandelten Preisen Kameras mit ausreichenden Eigenschaften angeschafft und fachgerecht angebracht werden können.

Um große Schäden bei einem Feuer zu vermeiden, sollten, falls nicht bereits vorhanden, Feuermelder und Sicherheitstüren angebracht und Feuerlöscher regelmäßig überprüft werden. Ebenfalls sollte darauf geachtet werden, keine leicht brennbaren Materialien vor den Eingängen oder im Innenraum vor den Fenstern zu platzieren (z. B. Abfallbehälter, Altkleidercontainer oder Pflanzen/Bäume).

Als weitere Vorkehrungen sollten die Gemeinden die Fenster im Erdgeschoss überprüfen und diese beispielsweise mit Gittern verstärken, um ein leichtes Eindringen zu verhindern. Das Anbringen von Sicherheitsgläsern würde die Gefahr reduzieren, dass das Feuer durch Einschlagen von Scheiben in die Innenräume der Moschee übergeht.

Empfehlenswert wäre auch das Anbringen von einem permanenten Graffiti-Schutz an der Außenfassade bis zu einer Höhe von 2 Metern. Bei Schmierereien und Farbanschlägen kann dadurch die Farbe einfacher entfernt und somit ein Neuanstrich vermieden werden.

Automatische Beleuchtungen in den Räumlichkeiten, die nachts in bestimmten Abständen ein- und ausgeschaltet werden, können potenzielle Täter:innen abschrecken und so einen möglichen Anschlag vorbeugen. Außerdem würde bei Moscheen mit einem Vorhof ein Zaun von mindestens 1,8 Metern Höhe das Ausmaß von Sachschäden reduzieren, die z. B. durch Wurfgegenstände entstehen könnten. Bei größeren Grundflächen sind auch regelmäßige Kontrollgänge durch Sicherheitskräfte zu empfehlen.

Sinnvoll wäre es auch, dass jede Moscheegemeinde einen Zuständigen für die Sicherheit bestimmt, der die Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig überprüft.

Darüber hinaus sollten Moscheegemeinden ihre Versicherungsverträge prüfen. Es wäre von Vorteil, wenn Dachverbände einen Rahmenvertrag für ihre Moscheegemeinden aushandeln, um zu gewährleisten, dass Moscheen ausreichend versichert sind. Zu beachten wäre, dass die Versicherungen nach Möglichkeit bei so vielen Angriffsarten wie nur möglich greifen, insbesondere bei jeglichem Sachschaden, der z. B. durch Vandalismus (Schmiererei, eingeschlagene Fenster, beschädigte Türen, angezündete Abfallcontainer, Verunreinigungen usw.) und Brände durch Fremdeinwirkung entsteht.

Außerdem sollten in allen Moscheegemeinden Gebäudesicherheitsmaßnahmen wie Brandschutz und Fluchtwege optimiert werden. Auch bei bestehenden Maßnahmen sollte die Meinung von Expert:innen eingeholt werden, um etwaige Lücken zu schließen. Auch hier könnten die Landes- bzw. Bundesverbände eine koordinierende Rolle übernehmen.

Nach einem Angriff: Nach einem Angriff ist es zunächst wichtig, zeitnah die Polizei zu verständigen und das Gebäude nicht zu betreten. Nachdem die Polizei benachrichtigt wurde, sollte der Moscheevorstand und der eigene Dachverband über den Angriff informiert werden. Gemeindemitglieder und Augenzeugen sollten gebeten werden, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen, das auf folgende Fragen eingeht:

- Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)
- Wer war beteiligt?
- Wo ist es passiert?
- Was ist passiert?
- Wem ist es passiert?
- Wie ist es passiert?
- Welches Tatmotiv wird vermutet?
- Welche Folgen hat der Vorfall für die Gemeinde?

Nach Absprache mit der Polizei sollten Beweise wie Briefe und Bildmaterial nach Möglichkeit dupliziert und extern gespeichert werden. Um die Ermittlung von fremden Fingerabdrücken zu ermöglichen/nicht zu erschweren, sollten Briefe usw. nicht unnötig berührt werden. Nach der Beweisaufnahme und mit Zustimmung der Polizei sollten zunächst nur Personen vom Vorstand das Gebäude betreten und u. a. für die Versicherung Fotos und Videos von den Räumlichkeiten erstellen und diese ebenfalls extern speichern. Erst danach kann in Absprache mit der Polizei aufgeräumt werden.

Es ist sehr wichtig, mit der Polizei zu kooperieren und den Angriff anzuzeigen. Dennoch sollte man die rechtliche Lage nicht außer Acht lassen. Es lohnt sich zu überprüfen, ob und inwieweit Einsatzkräfte z. B. Computer und Akten mitnehmen dürfen. Ein Vorstandsmitglied sollte die Ermittlungen nachverfolgen und den aktuellen Stand der Ermittlungen kennen.

Es sollten relevante Stellen wie die eigenen Dachverbände, #brandeilig und andere relevante Organisationen vor Ort über den Vorfall informiert werden. Darüber hinaus sollte der Angriff in die Öffentlichkeit getragen werden, etwa über eine Pressemitteilung oder über die

sozialen Medien. Angesichts eines Straftatbestandes und der gehäuften Angriffe auf Gotteshäuser sollten die Moscheegemeinden ihre Zurückhaltung überdenken und stärker auf die Medien zugehen.

Empfehlung an die Politik

Die Anzahl von Moscheeangriffen nimmt stetig zu. Moscheegemeinden sind multidimensionalen Anfeindungen ausgesetzt. Nach den Angaben der ermittelnden Polizei oder den Aussagen der Vorstände angegriffener Moscheen reicht das Spektrum der Angreifer:innen von Rechtsextremisten, Islamhassern, Rassisten bis hin zu Sympathisanten der Terrororganisation PKK. Weiter wurde in der vorliegenden Arbeit festgestellt, dass aufgrund der Anfeindungen aus unterschiedlichen extremistischen Lagern davon auszugehen ist, dass das Gefahrenpotenzial für Moscheen auch in Zukunft bestehen bleiben wird. Berücksichtigt man zudem, dass bei der überwiegenden Anzahl von Moscheeangriffen physische Gewalt angedroht bzw. angewandt wurde – darunter auch Brandanschläge – muss von einer ernstzunehmenden Gefahr ausgegangen werden, die sich noch weiter zuspitzen könnte. Daher muss auch die Politik dieses Problem im Blick haben und sich aktiv für die Eindämmung dieser Negativentwicklung einsetzen.

Auf Bundesebene finden Moscheeangriffe mittlerweile Beachtung. Zum einen ist das aus den regelmäßigen Kleinen Anfragen, vornehmlich der Bundestagsfraktion „Die Linke“, und deren Beantwortung durch die Bundesregierung zu entnehmen. Auch die Bundestagsfraktion „Bündnis90/Die Grünen“ thematisiert das Gefahrenpotenzial für Moscheegemeinden immer wieder. Zudem wird in Reden von einzelnen Abgeordneten auf das Thema hingewiesen. Es wurde in der Vergangenheit auch darüber berichtet, dass Vertreter:innen des Bundesministeriums des Innern mit Vertreter:innen der islamischen Religionsgemeinschaften regelmäßig zusammengekommen sind und das Thema Moscheeangriffe angesprochen haben.[15]

Der bestehenden Aufmerksamkeit auf Bundesebene müssten zeitnah auch konkrete Schritte zur Unterstützung der Moscheen folgen. Die Interviews haben gezeigt, dass Moscheegemeinden mittlerweile selbst viel für die eigene Sicherheit tun, indem sie zum Beispiel Überwachungskameras anbringen bzw. bestehende modernisieren. Jedoch ist nicht jede Moschee finanziell dazu in der Lage, für eine gute Sicherheitsausstattung die nötigen Mittel zeitnah aufzubringen. Daher sollten Bund und Länder über die Situation im Klaren sein und an den nötigen Stellen mit entsprechenden Mitteln diese Gemeinden unterstützen.

Diese Initiative könnte begleitet werden durch Workshops für interessierte Moscheen, in denen Sicherheitsmaßnahmen erklärt werden. Eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wäre hier von großem Vorteil. Diese Veranstaltungen sollten auch für Kirchen und Synagogen usw. offen sein. Dadurch könnte ein Voneinander-Lernen ermöglicht werden.

15 “Gemeinsam gegen Islamfeindlichkeit”, IslamiQ, 25.10.2016, Web: https://www.islamiq.de/2016/10/25/gemeinsam-fuer-einen-gesellschaftlichen-zusammenhalt/ (zuletzt aufgerufen 15.04.2022)

Ferner könnten parteinahe Stiftungen die Sicherheit von Gotteshäusern zu einem Schwerpunktthema ihrer jährlichen Veranstaltungen machen. So könnte dafür gesorgt werden, dass dieses Thema, von politisch-aktuellem Interesse unberührt, weiterhin kontinuierlich Aufmerksamkeit bekommt und somit auch ein Raum geschaffen wird, in dem Entwicklungen auf diesem Gebiet angesprochen werden.

Jedoch sollte sich jede politisch verantwortliche Person bzw. Institution über die möglichen Auswirkungen ihrer Artikulation zum Thema Islam, muslimisches Leben und Moscheen bewusst sein. Diese Themen waren in der Vergangenheit häufig Gegenstand von politischen Diskussionen. Sie wurden zum Teil auf negative, pauschalisierende und kriminalisierende Art geführt, die in ihrer Gesamtheit dazu beigetragen haben, islamfeindliche Feindbilder zu befördern bzw. zu verfestigen. In der politischen Artikulation wird häufig der Eindruck erzeugt, als wäre ein Großteil oder gar die Gesamtheit aller Muslime problematisch. Verallgemeinernde, bezichtigende, verdächtigende Äußerungen haben im Standardvokabular verantwortungsbewusster Politiker:innen keinen Platz. Es muss den Politiker:innen bewusst werden, dass Muslime in Deutschland derzeit mit zu den am meisten diskriminierten Menschen gehören und sie tagtäglich Angriffen ausgesetzt sind. Dies bestätigen verschiedene Organisationen. Minderheiten dürfen nicht Gegenstand parteipolitischer Kampfrhetorik und politischer Profilierung zur Anbiederung im rechten Milieu sein.

Vieles, was für die Bundespolitik gesagt wurde, kann und sollte in Kooperation mit der Landespolitik umgesetzt werden. Jedoch ist das Bewusstsein über Moscheeangriffe gerade in der Landespolitik noch nicht ausreichend ausgeprägt. Bei parlamentarischen Kleinen Anfragen werden sie kaum thematisiert. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Landespolitik den Moscheen näher ist als die Bundespolitik, überrascht dieses schwache Interesse an den Moscheeangriffen. Auch weil diese Angriffe unmittelbar in den Verantwortungsbereich der Landeskriminalämter fallen, wird ihre Relevanz für die Landespolitik besonders deutlich. Die Landespolitik sollte sich dieses Problems annehmen. Die Statistiken von Moscheeangriffen auf www.brandeilig.org zeigen deutlich, dass gerade in den großen Flächenländern wie Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Bayern, aber auch in Berlin akuter Handlungsbedarf besteht. Eben weil die Landespolitik den Moscheen näher ist, wäre nach Angriffen eine Solidarisierung der Landespolitiker:innen mit den betroffenen Moscheen nötig und gleichzeitig ein wichtiges Signal.

Lokalpolitiker:innen haben den kürzesten Weg zu den Moscheen. Unsere Interviews haben gezeigt, dass sie sich nach Moscheeangriffen solidarisch zeigen und auch vorbildlich Hilfestellungen und Unterstützung anbieten. Jedoch sind derartige Reaktionen auf Angriffe nicht weit verbreitet.

An die Ermittlungsbehörden

Grundsätzlich wird die Arbeit der Einsatzkräfte der Polizei positiv bewertet. Die Kommunikation mit den Moscheegemeinden ist aber noch verbesserungswürdig. Nachfolgend

einige Beispiele dazu: Insbesondere an den Wochenenden befinden sich mehr Personen in den Moscheen als sonst. Daher sollten die Vorstände der Gemeinden von einer Gefährdung rechtzeitig und in ausreichendem Maß in Kenntnis gesetzt werden. Im Fall einer prekären Bedrohungslage reicht es beispielsweise nicht aus, vor der Moschee einen Streifenwagen zu positionieren, ohne die Gemeinde über die Hintergründe zu informieren. Ähnliches konnten wir beispielsweise in Hessen beobachten, als die Polizeibehörde „vorsorglich“ die Präsenz rund um eine Moschee erhöhte und die Gemeinde aufforderte, ihre Räume an diesem Tag geschlossen zu halten, obwohl sie in einer E-Mail selbst bestätigte, dass keine ortsbezogenen Gefahrenhinweise bestanden. Dies kann zur Verängstigung und Verunsicherung der Gemeinde und insbesondere der Kinder führen. Es sollte generell mehr Initiative beim Kontakt zu den Moscheen gezeigt werden.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Beamt:innen in alle Richtungen ermitteln. Es kommt fragwürdigerweise immer noch vor, dass die Täter:innen zuerst in den eigenen Reihen der Moschee gesucht werden. Eine mögliche politisch motivierte Tat sollte nicht frühzeitig ausgeschlossen werden. Diese Thematik sollte bereits in der Ausbildung vom Polizeipersonal vertiefend berücksichtigt werden. Es ist anzuraten, Begriffe und Phänomene wie u. a. den antimuslimischen Rassismus in die Ausbildung aufzunehmen, und sich stärker darauf zu fokussieren.

Äußerungen von Beamt:innen, die zur Bagatellisierung eines Angriffs beitragen könnten, sollten ebenfalls vermieden werden. Der psychische Zustand und die Betroffenheit der Gemeindemitglieder sollten beachtet werden. Wir betrachten es als wichtig, interkulturelle Kompetenzen innerhalb der Behörden zu fördern oder entsprechend geschultes Personal einzusetzen.

Es ist zudem auffällig, dass in besonders vielen Fällen keine Tatverdächtigen ermittelt werden konnten. Besonders im Hinblick auf existierende Bekennerschreiben und Videoaufnahmen ist es laut Aussagen von Vorsitzenden der Moscheegemeinden schwer nachvollziehbar. Die Gemeinden gehen davon aus, dass eine geringe Erfolgsquote bei den Ermittlungen sich motivierend auf weitere Angreifer:innen auswirken könnte. Diese Sorge sollte ernst genommen werden. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die näheren Umstände dieser geringen Erfolgsquote näher untersucht und die Untersuchungsergebnisse mit den Gemeinden geteilt werden.

An Medienschaffende

Medienschaffende sollten darauf achten, dass sie in ihrer Berichterstattung über Muslime oder über den Islam, weder in Bild noch in Sprache antimuslimische Narrative bedienen. Stattdessen sollte die Öffentlichkeit bzw. Zivilgesellschaft auf das Problem des antimuslimischen Rassismus aufmerksam gemacht und Moscheeangriffen mehr Platz eingeräumt werden, um die breite Öffentlichkeit zu erreichen. Dies würde eventuell dazu beitragen, dass Moscheeangriffe in der Öffentlichkeit stärker verurteilt und weniger relativiert werden. Es würde z. B. helfen, Betroffene öfter zu Wort kommen zu lassen.

Auch wenn Angriffe auf Moscheen mittlerweile häufiger in der Presse thematisiert werden, blieb die Quote von Pressemeldungen im Untersuchungszeitraum dennoch gering: Über etwas weniger als die Hälfte der Moscheeangriffe wurde in den Medien berichtet. Zum einen werden häufig nur solche Angriffe über die Medien thematisiert, bei denen ein größerer Sachschaden entstanden ist bzw. grobe Gewalt angewendet oder angedroht wurde. Angriffe mit vergleichsweise geringem Sachschaden finden hingegen keine Beachtung durch die Presse. Dies ist als problematisch anzusehen. Denn Angriffe auf Moscheen, unabhängig davon, wie groß der entstandene Schaden ist, sind als Angriffe auf eine gesamte Gemeinde bzw. Gemeinschaft zu bewerten. Objekte solcher Angriffe sind zwar unmittelbar die Gebäude, jedoch richten sie sich häufig gegen die Gläubigen der Gemeinde bzw. der Gemeinschaft oder deren Glaubensüberzeugungen. Daher sollte neben dem Objekt des Angriffes und des entstandenen Sachschadens auch der Betroffenenkreis mit in die Bewertung über den Nachrichtenwert einfließen.

Weiter sollte bei jedem Angriff stärker berücksichtigt werden, dass eine fehlende Berichterstattung die mögliche – eventuell auch sich zuspitzende – Entwicklung des Lagebildes unerkannt bleiben lässt. Die breite Mehrheit der angefragten Gemeindevertreter gab an, dass sie bereits in der Vergangenheit angegriffen wurden. Zur Beobachtung der qualitativen wie auch quantitativen Entwicklungen von Moscheeangriffen können Pressemeldungen eine wichtige Quelle sein. Es ist also wichtig, dass jeder Angriff den Weg in die Presse findet.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass das mediale Interesse an Moscheeangriffen nicht nach einigen Tagen erlischt. Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass über den Angriffsmoment hinaus die mittel- bis langfristige Aufarbeitung von Moscheeangriffen wichtige Aspekte beinhalten, die in vielerlei Hinsicht von Bedeutung sind. Dazu zählt beispielsweise der Ausgang der Ermittlungen. Wenn Angreifer:innen nicht gefasst werden bzw. ihrer Strafe zugeführt werden – so laut Aussage einiger Vertreter von Moscheen - wirkt sich das auf das Sicherheitsempfinden der Gemeinde aus. Daher sollte die Presse, auch Wochen nach dem Angriff, der Frage nach dem Ermittlungsstand nachgehen.

Weiter wurde festgestellt, dass Moscheegemeinden bei der Behebung der Sachschäden häufig alleine gelassen werden bzw. sie Probleme mit dem Versicherungsträger bekommen. Auch das ist ein Problem, bei dem die Presse für gesellschaftliche Aufmerksamkeit sorgen könnte.

In einigen Fällen haben Vertreter:innen der betroffenen Moscheegemeinden die Presse nicht proaktiv aufgesucht. Die genauen Gründe hierfür werden künftig untersucht. Die Vertreter:innen der Moscheegemeinden sollten jeden Angriff sowohl der Polizei als auch den Medien melden. Hierbei bedarf es auch einer stärkeren Sensibilisierung der Moscheevorstände.

An die Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit sollte informierter sein über die Hintergründe von antimuslimischem Rassismus und über den Einfluss von rechten und populistischen Narrativen und wie sie

damit umgehen sollten. Über Moscheen wird derzeit viel berichtet. Leider häufig in einem negativen und sehr pauschalisierenden Kontext. Es ist wichtig, für eine differenzierende Perspektive zu sorgen. Am besten geschieht das, wenn zivilgesellschaftliche Akteure Moscheen besuchen und versuchen, diese besser kennenzulernen, anstatt sich durch zum Teil verallgemeinernde und tendenziöse Berichterstattungen beeinflussen zu lassen. Auch die Möglichkeit, auf fundierte Literatur zurückzugreifen, sollte verstärkt wahrgenommen werden.

Des Weiteren ist öffentlichkeitswirksamen Akteuren zu empfehlen, sich mit den von Angriffen betroffenen Gemeinden und den von Rassismus Betroffenen zu solidarisieren und sich entschieden gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu positionieren.
Lokale Moscheegemeinden zu besuchen, vor allem nach einem Angriff, sollte zur Selbstverständlichkeit werden. Eine starke Gesellschaft, die hinter den Gemeinden steht und Unterstützung sowie Präsenz zeigt, kann zu einer Abschreckung vor weiteren Angriffen beitragen.

Der Zusammenhalt an schweren Tagen ist ein wichtiges Zeichen für die betroffenen Moscheegemeinden. Solidaritätsbekundungen von Nachbarn, Gemeinden und Verbänden geben ihnen das Gefühl, nicht vergessen und ausgeschlossen zu werden, sondern ein Teil der Gesellschaft zu sein. Dies wäre auch ein Zeichen des Respekts und der Akzeptanz in einer Gesellschaft. Außerdem werden gerade solche Reaktionen den Angreifer:innen zeigen, dass ihr Ziel, zu polarisieren und Konflikte zu erzeugen, keine Früchte trägt. Solidaritätsbekundungen sind ein wichtiges Zeichen, welches Angreifer:innen verdeutlicht, dass ihr Ziel der gewaltsamen Ausgrenzung und Polarisierung innerhalb der Gesellschaft keinen Platz hat und keine Früchte trägt. Dazu kann eine Gesamtgesellschaft, der an Frieden und Zusammenhalt gelegen ist, aktiv beitragen.

10. Fotos

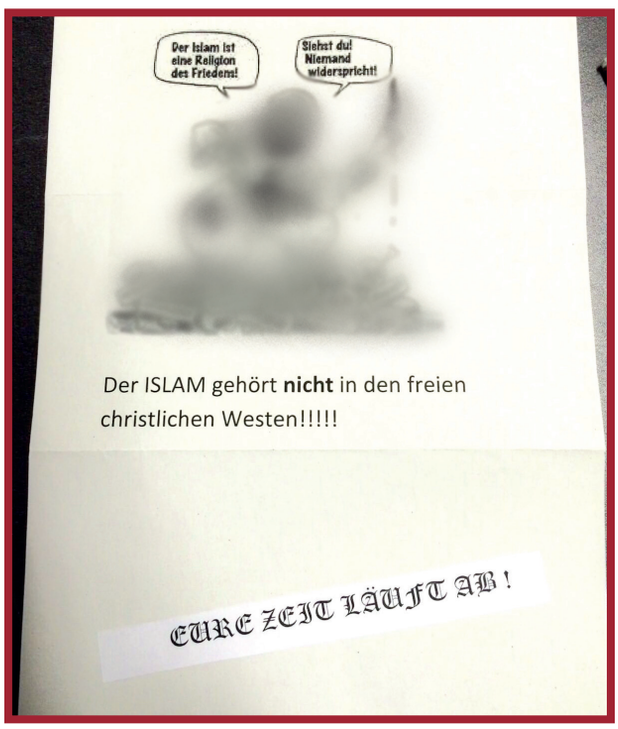
Der Islam ist eine Religion des Friedens!
Siehst du! Niemand widerspricht!
Der ISLAM gehört **nicht** in den freien christlichen Westen!!!!!
EURE ZEIT LÄUFT AB!

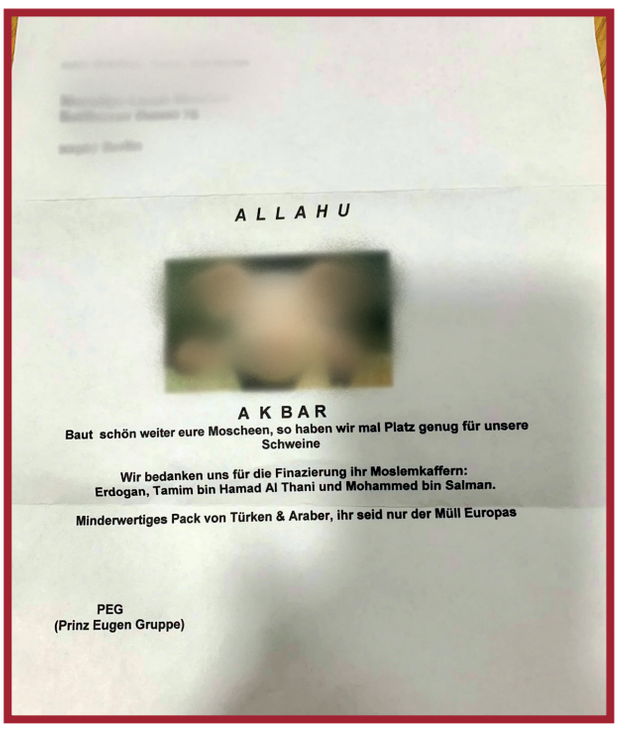
A L L A H U
A K B A R
Baut schön weiter eure Moscheen, so haben wir mal Platz genug für unsere Schweine
Wir bedanken uns für die Finazierung ihr Moslemkaffern:
Erdogan, Tamim bin Hamad Al Thani und Mohammed bin Salman.
Minderwertiges Pack von Türken & Araber, ihr seid nur der Müll Europas
PEG
(Prinz Eugen Gruppe)

DITIB
GO
HOME

#Stoppt die
#Afrin

DİTİ
N CAMII

11. Abkürzungsverzeichnis

ADÜTDF - Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.

BKA - Bundeskriminalamt

DITIB - Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.

IGMG/Islamrat - Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V. / Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V.

KRM - Koordinationsrat der Muslime in Deutschland. Gemeinsames Gremium von sechs islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland.Wurde im März 2007 gegründet. Zusammen vertreten sie nach eigenen Angaben etwa 2000 Moscheen in Deutschland.

Mitglieder des KRM:

Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB)
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V. (IRD)
Union der islamisch-albanischen Zentren e. V. (UIAZD)
Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ)
Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD)
Zentralrat der Marokkaner in Deutschland e. V. (ZRMD)

PKK - Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkerên Kurdistanê), wird unter anderem von der EU, der Türkei und den USA als terroristische Vereinigung eingestuft.

PMK - Politisch-Motivierte-Kriminalität

PYD - (Partiya Yekîtiya Demokrat) - Partei der Demokratischen Einheit ist u. a. laut eigener Satzung ein syrischer Ableger der PKK (Seyder, Ferhad Ibrahim, 2017)

#brandeilig ist eine Initiative des Antidiskriminierunsgverbandes FAIR international